

**Der Leiter
der Staatsanwaltschaft Krems a. d. Donau**

Krems/Donau, am 9.2.1995
3500 Krems/Donau, Südtirolerplatz 3
Postfach 20, Tel. (027 32) 25 21

Jv 5-2/95

An das
Präsidium des Nationalrates

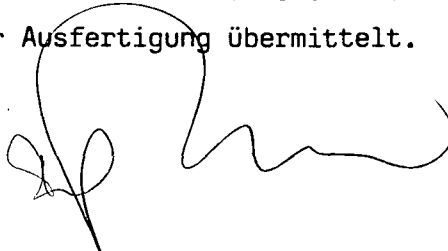
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	1 -GE/19-PT
Datum:	13. FEB. 1994
Verteilt	13.2.95 A

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Suchtgiftgesetz 1951;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Dr. Sourmugger

Beiliegend wird auf Wunsch des Bundesministeriums für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine dorthin erstattete
Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.



(Dr. Georg Mayer)

Der Leiter
der Staatsanwaltschaft Krems a. d. Donau

Jv 5-2/95

Krems/Donau, am 9.2.1995

3500 Krems/Donau, Südtirolerplatz 3
Postfach 20, Tel. (027 32) 25 21

An das
Bundesministerium
für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Suchtgiftgesetz 1951

Bezug: GZ 21.551/32-II/D/14/94

Sachbearbeiter: EStA Dr. Reinberg

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden, folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1.) Da mit Ausnahme des § 15 sämtliche Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes (neu Suchtmittelgesetzes) entweder geändert oder auch neu gefaßt werden sollen, wäre es wünschenswert, das Gesetz neu zu verlautbaren und in diesem Zug ein neues System einzuführen, welches übersichtlicher wäre und weniger Verweisungen auf andere Paragraphen erfordern würde.

2.) Zu § 12 Absatz 2:

Die Privilegierung für einen selbst dem Mißbrauch eines Suchtmittels ergebenden Täter sollte nur dann gegeben sein, wenn er die Tat überwiegend begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, da andernfalls auch Großhändler, denen nur die Voraussetzungen nach dem Absatz 3 dieser Gesetzesstelle

nicht nachgewiesen werden können, dann nach § 12 Absatz 1 behandelt werden müssen, wenn sie glaubhaft machen können, daß sie auch süchtig seien, obwohl sie die Tat in erster Linie zur Finanzierung eines aufwendigen Lebensstils begangen haben.

3.) Zu § 12 Absatz 5:

Die in dieser Bestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und an den Bundesminister für Justiz, die Untergrenze der großen Menge festzusetzen, bewirkt einen im Sinn der Gewaltentrennung unzulässigen Eingriff eines Verwaltungsorganes in die Kompetenzen der Gesetzgebung und der Justiz (formalgesetzliche Delegation). Wenn im zweiten Satz dieser Bestimmung auch Anhaltspunkte dafür gegeben werden, wonach die große Menge festzusetzen ist, so bleibt doch der Spielraum, insbesondere deswegen, weil nun auf das Gewöhnungsverhalten von Suchtkranken Bedacht zu nehmen ist (welches zu einer Erträglichkeit der mehrfachen Mengen im Einzelfall führen kann), so groß, daß er in Bezug auf ein Strafgesetz nur durch eine nähere Festlegung im Gesetz selbst oder von den Organen der Rechtsprechung, aber nicht durch eine Verordnung von Bundesministerien ausgefüllt werden darf. Andernfalls wird hier eine überaus bedeutende Qualifikationsgrenze, ein Tatbestandsmerkmal, welches die angedrohte Strafe von bis zu drei Jahren auf bis zu 20 Jahren ausweitet, dem (allenfalls wiederholt wechselnden) Ermessen von Verwaltungsbehörden anheimgestellt.

Wenn sich der Justizausschuß (im Sinn der Äußerung des Justizausschusses zur vorliegenden Fassung laut JAB 4) weiterhin nicht dazu entschließen kann, dem Gesetzgeber die Festlegung der Untergrenzen vorzuschlagen, was angesichts des Standes der Wissenschaft durchaus möglich wäre, dann sollte die alte Formulierung im bisherigen § 12 Absatz 1 SGG beibehalten werden. Eine Berechtigung hat die Übertragung detaillierter Regelungen an Verwaltungsbehörden an sich nur dort, wo schnell und ohne den Gesetzgebungsmechanismus in Gang setzen zu müssen,

auf technische oder wissenschaftliche Änderungen reagiert werden soll, wie im vorgesehenen § 1 a Absatz 3 SMG oder z.B. im Kraftfahrzeuggesetz; dazu besteht aber hier kein Anlaß.

4.) Zu § 16:

Analog zu § 12 Absatz 2 sollte auch im § 16 Absatz 2 Ziffer 2 die Strafbarkeit nach Absatz 1 nur dann eintreten, wenn der Täter "die Tat überwiegend dazu begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtmittel oder ..." zu verschaffen.

5.) Zu § 17 Absatz 2:

Es wird durchaus befürwortet, auch Beschaffungs- oder Suchtgiftrandkriminalität in den § 17 einzubeziehen. Es ist aber nicht einzusehen und wohl auch im Sinn der Generalprävention nicht anzuraten, diese Nebenkriminalität in keiner Weise einzugrenzen, zumal von Süchtigen auch Einbruchsdiebstähle, Diebstähle mit einem sehr hohen Schaden, schwere Körperverletzungen und dergleichen ohne ausgesprochen schweres Verschulden begangen werden können, hier aber wie bei solchen Straftaten (etwa bei einer Strafdrohung von mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe) ein Vorgehen im Sinn des § 17 Absatz 2 nicht mehr zu rechtfertigen wäre.

Vorgeschlagen wird weiters der Ausschluß des § 16 Absatz 2 Ziffer 1 aus dem § 17 Absatz 2, weil sonst der Schutz Jugendlicher etwa gegenüber Verkäufern vor den Schulen, welche sicher im allgemeinen auch selbst süchtig sind, nicht gewährleistet ist; der in § 16 Absatz 2 Ziffer 1 geforderte Altersunterschied von mehr als zwei Jahren reicht durchaus hin, um Härten bei Suchtgiftweitergaben unter annähernd gleichaltrigen Freunden auszuschließen.

6.) Zu § 22 Absatz 4:

Dieser Bestimmung sollte im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht der anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen ein dritter Satz angefügt werden, der lautet: "Die anerkannten Einrichtungen und Vereinigungen sind jedenfalls verpflichtet,

- 4 -

dem Gericht und der Staatsanwaltschaft über Erfolg oder Mißerfolg der Betreuung zu berichten.", um zu verhindern, daß ihre Organe im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht solche wesentliche Mitteilungen nicht machen und dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft eine sinnvolle Überwachung der Maßnahmen nach § 17 und 23 a unmöglich wird.

7.) Zu § 23 a Absatz 1:

Nach der nunmehr vorgeschlagenen Formulierung ist zu befürchten, daß in Zukunft zahlreiche Delikte aus der Schwerkriminalität als Nebenerscheinung einer Gewöhnung an Suchtgift dargestellt werden, damit Täter in den Genuß dieses Strafaufschubes kommen können. Um zu verhindern, daß solcherart Kriminelle aller Richtungen, wenn sie nur nebenbei auch glaubhaft machen können, sie seien süchtig (gewesen), in den Genuß dieser nicht für sie bestimmten Privilegierung kommen oder diese anstreben, wird vorgeschlagen, nach den Worten: "oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtgift begangenen strafbaren Handlung" die Worte: "welche mit einer Geldstrafe oder mit einer fünf Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist", einzufügen.

8.) Zu § 23 a Absatz 2:

Hiezu wird vorgeschlagen, den Teilsatz "ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren" zu streichen; es ist nicht damit zu rechnen, daß das Gericht eine für den Verurteilten unmögliche Maßnahme anordnen wird; die Einfügung der Voraussetzung der Zumutbarkeit wird voraussichtlich nur zu umfangreichen Verfahrensverzögerungen durch die davon Betroffenen führen; überhaupt sollte die Art der Maßnahme von Sachverständigen bestimmt und nicht ins Belieben der Verurteilten gestellt werden.

Dagegen sollte der Ausschlußgrund der Aussichtslosigkeit eingeführt werden, weil sonst ein Vorgehen nach dem § 23 a, welches durchschnittlich mit S 600.000,- Kosten im Einzelfall verbunden ist, möglicherweise selbst dann trotz Sinnlosigkeit nicht verhindert werden könnte, wenn es in mehreren früheren Strafverfahren bereits erfolglos geblieben ist.

9.) Zu § 23 a Absatz 3:

Schließlich wird vorgeschlagen, den letzten Halbsatz dieser Bestimmung ("und die Vollziehung der Freiheitsstrafe geboten erscheint, ...") zu streichen; es handelt sich hier um einen Strafaufschub und ob die Vollziehung einer Freiheitsstrafe geboten erscheint, wurde bereits im Urteil behandelt und es ist nicht einzusehen, warum Elemente der Strafbemessung hier in die Entscheidung über den Widerruf des Aufschubes neuerlich einfließen sollen.

10.) Zu §§ 35 ff:

Die Änderungsvorschläge zu den §§ 12 ff gelten sinngemäß.

Diese Stellungnahme geht auch in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates und an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Dr. Georg Mayer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Vorsteher der Geschäftsstelle:

